

Zeitrichtung deutlich hervortretende föderative Element kräftig zu umfassen. Wollte er sich nicht ganz aufgeben, mochte er nun im Reichslande sitzen oder im Fürstenlande, so mußte er zu Bündnissen schreiten, und zwar nicht sowohl mit Höheren und Mächtigeren, als vielmehr unter sich selbst, mit Seinesgleichen.

Dieses Auskunftsmittel wurde nun auch in der That ergriffen. Wir heben noch hervor, daß die allgemeine Gährung so weit gediehen war, daß sogar socialistische Gelüste nicht fehlten.<sup>1</sup> Dieser Umstand ist wichtig, denn wenn man völlig gerecht sein will, so wird man auch anerkennen müssen, daß die ritterlichen Separatbünde, welche um jene Zeit allmählig auftauchen, insoferne die Färbung ihrer Zeit tragen, als sie keineswegs nur auf rein conservativer Basis standen, sondern vielmehr auch Ansätze zu staatlichen Neubildungen in sich schlossen. Diese Ansätze waren aber ziemlich verworrener, selbst revolutionärer Natur, wie denn überhaupt die ganze Zeit eine Zeit der Gährung gewesen ist.

Man hoffte auf ein Reich irdischer Gerechtigkeit, und erwartete dieselbe von einem kaiserlichen Schemen, welches nach Vergießung von Blutströmen und nach Beseitigung alles, durch Kirche und Staat gesetzten, heilsamen Zwanges, — endlich beim Delberge oder beim verdorrten Baume, die Regierung freiwillig niederlegen werde.<sup>2</sup>

In die Zeit, in welcher solche krankhafte Phantasieen in einer, nach Vitoduran zu schließen, jedenfalls nicht ganz unerheblichen Verbreitung möglich waren, fallen die ersten Spuren jener Ritterbünde.

Ob der in den Rheinlanden in der Gegend von Coblenz, zum Jahre 1331 genannte Bund mit den rothen Ärmeln hierher gehöre, scheint nicht mehr ermittelt werden zu können.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vitoduranus 250. *puelle vel femine pauperi in matrimonium junget virum divitem (sc. Fridericus redivivus) et e converso, moniales et sorores in seculo degentes maritabit, monachos uxorabit.* Die sorores in saeculo degentes sind die Beginen, am Oberrhein seit Ausg. 13. Jhdts urkundlich. Vergl. Mone, Zeitschr. II. 448. III. 346. VII. 44.

<sup>2</sup> Vitoduranus l. c. — *in monte oliveti vel apud arborem aridam.* Eine zur Zeit der Reformation wieder aufgegriffene, noch jetzt nicht ganz verflungene Sage. Vergl. Wolfgang Menzel, deutsche Dichtung II. 121.

<sup>3</sup> Landau, Rittergesellschaften 14. Die Urff. (in extract.) bei Gudenus, Cod. dipl. II. 1051. Der Erzbischof von Trier schreibt an Kraft von Rüvenar, Gerhard und Gerhard (bis) Herrn von Landcronen und deren „Gesellen die die roden Arme

Früher als in Deutschland, treffen wir solche Verbindungen des Adels in Frankreich an, und es ist sogar möglich, daß das deutsche Ritterthum auch bei diesem Anlasse bei Frankreich in die Lehre gieng.<sup>1</sup>

Die Grundzüge dieser Ritterbünde waren im Allgemeinen überall die gleichen. Als Grund zur Vereinigung wird insgemein die Erhaltung des Friedens angegeben, doch gewährleisteten sich die Mitglieder gegenseitig die Fortdauer ihrer Rechte und Befugnisse und verbinden sich eventuell gegen Jeden, welcher sie hierin zu stören gedenke. Es ist also ganz die gleiche Sprache in den Bundbriefen der Ritter, wie in denjenigen der Städte.

An der Spitze stehen in der Regel mehrere verschiedenartig benannte Obere, (Hauptleute, Könige<sup>2</sup>). Diese werden durch freie Wahl, meistens nur auf ein Jahr, eingesetzt und erhalten, bei weiter vorgeschrittener Organisation des Bündnißwesens, einen beratenden Ausschuß zur Seite.

So lange nun diese Conföderation nur aus reichsfreien Edelleuten und Rittern, wenn auch noch so geringen Gutes, bestanden, so war zunächst gegen dieselben gar nichts einzuwenden. Nun war aber an vielen wo nicht den meisten Orten die Absicht sich der Landesherrlichkeit zu entziehen, sicher die Hauptursache dieser Bündnisse, daher konnte es nicht ausbleiben, daß viele ritterbürtige Individuen, nach ihrer eigenen Meinung zur Reichsfreiheit berechtigt, von den Fürsten aber als Landsassen und Erbdienere beansprucht, in den Ritterbündnissen Schutz und Aufnahme gefunden haben.

Dieser Umstand brachte es mit sich, daß die Defensivbündnisse

---

han“ sie sollen die zu Lahnstein besprochene und besiegelte Sühne halten. Unmittelbar vorher p. 1048 ff. steht der Lahnsteiner Sühnbrief zwischen Trier, Cöln und denen mit den „roden Ermeln“ Näheres ist aus der Urf. nicht zu entnehmen.

<sup>1</sup> Landau 6, unter Verweisung auf Labbei S. S. concilia XIV. 118. 760. XV. 302. 303, die gegen die conjurationes obligationes, societates, confratrias civitatum castrorum baronum u. s. w. zu Valence (1248) Avignon (1281 und 1327) gefaßten Beschlüsse betreffend. Vergl. auch Datt. de pace publ. 104.

<sup>2</sup> König heißt überhaupt Vorsteher. So sollen die Sailer in Mainz keinen König unter ihnen in deutschen Landen machen ohne den Willen des Waltpoden. Gudenus C. D. II. 499. Im Jahre 1385, ernennet der Erzbischof Adolph von Mainz, Brachte seinen Pfeiffer zum „Kunige farender Lute“ im ganzen Erzbisthume und Lande. Gudenus C. D. III. 578. Es lag also gar keine Anmaßung darin, wenn sich die Ritter Könige nannten. Vergl. auch Mone, Zeitschrift IX. 27.

entweder selbst zur Offensive schritten oder angegriffen wurden. Wer in solchen Fällen zuerst das Schwert gezogen habe, läßt sich in der Regel nicht ermitteln und ist auch für den Historiker weniger wichtig, als es für den Criminalrichter sein würde. Durch wenige Dinge wird aber die richtige Einsicht in die Natur solcher Händel mehr beeinträchtigt, als durch einen völlig unzulässigen und, genau genommen, nur angeblich eingenommen, strengjuristischen Standpunkt.

Ein Ritterbund, über dessen Ausbreitung und Entstehung man nicht hinreichend aufgeklärt ist, ist derjenige der Martinsvögel. Was den Namen betrifft, so mag derselbe ursprünglich ein Scherz- und Spottname gewesen sein. Er hängt vermuthlich mit dem Stiftungstage der Gesellschaft zusammen. Das Fest des heiligen Bischofs Martin (11. November) wurde schon im frühen Mittelalter durch Gänseschmaus und andere Lustbarkeiten gefeiert.<sup>1</sup>

Die alten Abbildungen des heiligen Martin zeigen einen Krieger zu Roß mit Schwert und Lanze, einen Rittermann, welcher seinen Mantel mit einem durch Frost erstarrten Bettler theilt. Als solcher war er gewiß ein geeigneter Patron für ritterliche Werke, namentlich aber für ritterliche Feste, bei denen die Armuth nicht leer ausgehen sollte.

Nun ist urkundlich sicher, daß am Martinstage des Jahres 1362 in der Wetterau eine Gesellschaft zusammentrat, doch weiß man nicht, ob dieselbe jemals der Bund der Martinsvögel genannt wurde, und ob sie mit den so benannten Rittern, welche den Ueberfall im Wildbade vollführten, in irgend welcher Beziehung stand.<sup>2</sup>

Die Stifter des Bundes waren Runo von Rodenhausen, Eckhard von Busck, Berthold von Ehringshausen, Johann v. Stockheim, Johann von Hatstein, Kunkel von Büdingen und Gottfried von Stockheim. Die Gesellschaft soll auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen sein. Die Genossen stehen unter einem jährlich neu zu wählenden Oberhaupte und leisten sich gegenseitig Schutz und Trutz, ausgenommen gegen ihre Herrn, unter denen sie gefessen wären, oder von denen sie solche Lehen trügen, die sie nicht aussagen könnten. Was das Aufgeben oder Aussagen der Lehen betrifft, so hat dieses folgende Bewandniß. Nach Lehenrecht darf ein Vasall niemals zu

<sup>1</sup> Montanus, deutsche Volksfeste I. 52 f.

<sup>2</sup> Der Bundbrief der Wetterauischen Gesellschaft d. d. 1362. Nov. 11 bei Landau, Rittergesellschaften 97.

Thätlichkeiten gegen seinen Lehensherrn schreiten, wenn er nicht sein Lehen verwirken will. Ergab es sich nun aber, daß er gleichwohl in Fehden gegen denselben verflochten wurde, so pflegte er insgemein sein Lehen durch schriftliche Anzeige und wirkliche Dereliction der Lehenobjekte aufzugeben, zu verlassen. Hiedurch verlor er natürlicher Weise alle Nutzung, und es war noch die Frage, ob, bei einer später erfolgten Sühne, der Lehensherr angehalten werden konnte, ein in solcher Weise aufgegebenes Lehen wieder an den Vasallen, welcher sein Feind gewesen war, zu verleihen.

Deßhalb behalf man sich nicht selten mit einer rabulistischen Spitzfindigkeit. Man sagte nämlich sein Lehen auf, verließ es mit aller darauf befindlicher Habe, besetzte es aber wieder, sobald man die Insinuation der Aufkündigung nachweisen konnte, aber ehe noch dem Lehensherrn Gelegenheit geboten war, solches verhindern zu können.<sup>1</sup> — Von dieser gewiß nicht tadellosen Manipulation ist indessen in dem Bundbriefe der wetterauischen Gesellschaft nicht die Rede, wohl aber verbinden sich die Genossen dahin, daß, wenn Lehen aufgegeben werden müßten, niemals eine Sühne stattfinden solle, bis die aufgegebenen Burglehen von den Lehensherrn wieder zurückgegeben wären. Auch dieses war eine nach Gewalt schmeckende Verabredung. Jährlich soll die Gesellschaft zwei Mal zusammen treten, zu Stockheim bei Büdingen oder an einem andern passenden Orte. Wer nicht erscheint zahlt zwei Gulden in die Bundeskasse. Nur Leibesnoth oder Abwesenheit von der Heimath entschuldigen. Im Felde trägt jeder Genosse die Kosten selbst; in Bezug auf den Beuteantheil aber soll er im Verhältnisse eines Hauptmanns stehen, was Landau dahin erklärt, es solle der Beuteantheil ein solcher sein, wie er einem Hauptmanne, das heißt dem Führer eines größeren Haufens zukomme.

Von weiter beigetretenen Bundesgliedern benennt der Brief noch den Ritter Beyer von Ursel und die Wappener (Edelknechte) Erwin den jüngeren von Trohe und Friederich von Selbach, genannt von Crutdorf. Weiter ist von dieser Gesellschaft nichts bekannt. — Daß sie eine oppositionelle Stellung gegen den Herrnstand einnimmt, ist aus dem Tone und der Fassung der Urkunde ersichtlich.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Landau 22.

<sup>2</sup> Der Bund ist eventuell gerichtet „widdir alle Herren, vnd widdir allir menslichen, vngescheyden dy Herren vndir den wir gessen syn vnd von den wir soliche  
Koth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft.

Hiebei ist zu bemerken, daß im s. g. Busecker Thale längst eine adelige Ganerbschaft bestand, welche von Kaiser und Reich mit Gerichten und sonstigen Rechten belehnt war, und jedenfalls nicht landsässig sein konnte. K. Ludwig der Bayer belehnte 1337 die von Trohe,<sup>1</sup> und im Jahre 1357 setzten die Ganerben ein besonderes Statut auf.<sup>2</sup>

Unter diesen Ganerben ist Erwin von Trohe namhaft gemacht, desgleichen auch Eckard von Buseck (Buchsecke). Die Landgrafen von Hessen beanspruchten aber gleichwohl landesherrliche Rechte, die ihnen aber durch königliches Urtheil im Jahre 1418 völlig abgesprochen werden. Die Ganerben sollen sich nämlich in Rücksicht auf ihre Lehen an Niemanden anders, als an Kaiser und Reich halten.<sup>3</sup>

Daß bei dem Ueberfalle im Wildbade die Martinsvögel betheilig waren steht urkundlich fest, obgleich sich nicht mit Sicherheit entnehmen läßt, ob der Ueberfall als Bundessache betrachtet wurde, oder ob nur einige Bundesglieder den Grafen von Eberstein Hülfe leisteten.<sup>4</sup>

Die nähere Veranlassung zu den Zwistigkeiten gaben Händel, in welchen sich Graf Eberhard von Württemberg, der Greiner, mit den Grafen Wilhelm und Wolf von Eberstein befand. Die Grafen von Württemberg hatten sich nämlich bereits in den Jahren 1338 und 1354 Anwartschaft auf Ebersteinische Besitzungen zu verschaffen gewußt.<sup>5</sup>

Da die Grafen von Eberstein (damals Heinrich und Wilhelm Gebrüder) bereits im Jahre 1338 von eventuellem Verkaufe ihrer Güter sprechen, und sich hiebei verpflichten, dieselben nur dem Grafen Ulrich von Württemberg und dessen Erben anzubieten, so dürfte hieraus erhellen, daß sich das zuerst genannte Grafenhaus von seinen Standesgenossen mächtig überholt fühlen mußte, und wir irren wohl

Lehen han by wir yn nyt of gegeben tonen" — Nur Runo von Rodenhausen behält sich den Jungherrn Philipps von Falkenstein vor, weil er schon mit ihm in Bündniß steht.

<sup>1</sup> Urf. v. Montag vor Philipp und Jacobi bei Lünig, Part. Spec. cont. III. 3. Absatz S. 163.

<sup>2</sup> Ebendas.

<sup>3</sup> Ebendas. S. 165 ff. (mehrere Urkunden).

<sup>4</sup> Bericht des Berthold von dem Rieth an den Magistrat der Stadt Straßburg (leider undatirt) bei Wencker, App. et instruct. archivor. 256.

<sup>5</sup> Stälin III. 299 v. Krieg, die Grafen v. Eberstein 319. 370. 385.

kaum, wenn wir annehmen, daß Graf Wolf von Eberstein deshalb gegen Württemberg Groll im Herzen trug.

Dieser Wolf, obgleich seinem Stande nach zu den Dynasten zählend, war überhaupt auch in solche Fehden verwickelt, bei denen es schwer ist zu sagen, ob der dabei vorkommende Raub die Hauptsache oder nur eine Folge des Krieges war.<sup>1</sup>

Derlei Fehden schaden dem Ansehen des Adels ungemein. Man darf sich nicht wundern, wenn die öffentliche Stimme nicht haarscharf unterschied zwischen Raubrittern, welche ganz gewerbsmäßig verfahren, und solchen Personen, welche eine an sich unverfängliche Fehde, durch niedrigen Raub brandmarkten.<sup>2</sup>

Die Helfer der Grafen von Helfenstein gegen Württemberg waren: Wolf von Stein zu Wunnenstein bei Beilstein, genannt der „glissende Wolf“, Conrad und Johann von Schmalenstein,<sup>3</sup> Oberlyn Wyden-

<sup>1</sup> Nach Wencker, App. archiv. 257 ohne nähere Zeitangabe, hatte Wolf von Eberstein mit Junker Matthis von Sigenaw und Gefellen bei Eschau im Geleite des Bischofs von Straßburg einem Bürger von Worms zwei Ballen mit Gewand abgenommen, aber wegen des Landfriedens wieder herausgegeben, bis auf „15 Stück daran Niemand keine Ansprach gethan. Baten daher, daß man ihnen solches lassen wolle.“

<sup>2</sup> In Roth's Geschichte des Nürnberger Handels I. 59 ff. findet man viele Beispiele von solchen Raubfehden, meistens nach Müllner's Annalen. Im Jahre 1350 werden einigen Nürnberger Bürgern zwei Centner Nägelein (Gewürznelken) genommen, von des Wildensteiners Knechten. Zuweilen wurden die Güter (Kaufmannsgüter) nicht geraubt aber aufgehalten und später zurückgestellt. Dieses war zwar eine Plackerei aber doch kein Raub und floß aus dem allgemeinen Gebrechen, aus der Selbsthilfe (S. 61 und 62). Uebrigens waren die angesehensten ritterlichen Familien des Reichs in solche Raubfehden verwickelt. So 1370 Friedrich v. Wenkheim, 1372 Theffarus v. Frauenhofen, Hiltbold vom Stain und Hiltbold v. Camer; 1373 Hans Parsperger, Dieterich und Hans von Sagenhofen; 1374 Endres und Karl die Truchseßen und Jakob Püttrich; 1375 Hans v. Absberg; 1376 Apel v. Guttenberg, Konrad Preisinger, Heinrich v. Ellerbach u. a. m; 1377 Otto v. Brandenstein; 1379 Erkinger v. Hefberg und Arnold v. Sekendorff; 1381 Appel (Eppelin) v. Gaylingen, Johann v. Rotenstein (beide wurden hingerichtet) Claus von Eyb u. s. w. u. s. w.

<sup>3</sup> Nach Pfister, Gesch. v. Schwaben IV. 110, welcher sich auf die Gabelkoverschen Excerpte beruft, war Kunz von Schmalenstein d. ä. mit Consens seiner Söhne, ein Vasall des glissenden Wolf geworden, in Rücksicht auf seine Güter bei Neuenbürg, in Lobel, Leinach, Swende u. s. w. Diese trägt er 1368 zu Lehen auf. Uebermals ein Beweis dafür, daß Wolf von Wunnenstein ein ansehnlicher Mann war. Was die von Schmalenstein betrifft, so vergleicht sich der Rath von Nürnberg 1367 mit

busch, Heinrich Gläze, Kunz von Winterbach, Johann der Bosensteiner u. a. m.

Als Personen, bei welchen die Feinde Württembergs Unterstützung fanden, werden uns urkundlich genannt: die Markgrafen von Hochberg, der Ritter Martin Malterer von Freiburg, der in der Folge bei Sempach fiel, und die Eigenthümer oder sonstigen Bewohner der Besten Windeck und Bosenstein im Kapeller Thale, sowie Herr Konrad von Liechtenberg, Johann von dem Wiger und Hessemann von Hsemburg.<sup>1</sup>

Man sieht hieraus, daß sich die Grafen von Eberstein doch ziemlich vieler Freunde und Helfer zu erfreuen hatten. Was den Wolf von Stein zu Wunnenstein betrifft, so beschuldigt dieser seinerseits den Grafen von Württemberg, daß er ihm sein väterliches Erbe genommen habe, eine Beschuldigung deren Richtigkeit dahingestellt bleiben muß.<sup>2</sup>

Ein Mann zarter Rücksichten war Graf Eberhard der Greiner bekanntlich nicht, dagegen aber offenkundig ein Freund des Erwerbs. Ueberdies werden wir in der Folge noch einige Anhaltspunkte beibringen, durch welche die Richtigkeit der Behauptung des glissenden Wolfs ziemlich nahe gelegt wird.<sup>3</sup>

Sobald die Grafen von Eberstein die nöthigen Bundesgenossen beisammen hatten, fehlte nur noch eine günstige Gelegenheit zur Vollziehung der Rachepläne. Diese fand sich als die beiden Grafen von Württemberg, Eberhard der Greiner und sein Sohn Ulrich, mit Frau und Kind arglos und keines Ueberfalls gewärtig, nach dem Wildbade gekommen waren, um ihrer Gesundheit zu pflegen, im Frühjahr 1367.

---

Kunrad, R. und Johann v. S. Gebrüdern, die einen Bürger der besagten Stadt „zu Gefangnuß gebracht,“ Roth, Gesch. des Nürnberger Handels I. 61.

<sup>1</sup> Stälin III. 300. Wencker, Apparatus archiv. 256 und die Urf. von 1371. März 6 bei Sattler, Grafen I. Beil. 142, oder Wencker, de Usburgeris 98.

<sup>2</sup> Wencker, App. archiv. 257. Wolf v. Wunnenstein beschwert sich in dieser Richtung bei der Stadt Frankfurt und erbietet sich zur Verantwortung allen Städten gegenüber.

<sup>3</sup> Ueber den Beinamen des Wolf v. Stein, ist man nicht ganz einig. Glissend mit zwei s geschrieben heißt glänzend, gliesend dagegen schleichend. Ein Schleicher war der alte Wolf keineswegs, überdies findet sich in den Urkunden die erstere Lesart häufiger. Stälin III. 300. Note 1.

Ohne einen Absagebrief geschickt zu haben, also gegen ritterliche Sitte, rückten die Martinsvögel ganz unerwartet, aus dem benachbarten Ebersteinischen Gebiete, gegen das offene Städtlein vor. Mit Mühe entkamen die Grafen von Württemberg, sich zur Nachtzeit auf wenig bekannten Pfaden nach der drei Stunden entfernten Feste Zäfelstein flüchtend. Ein Bauer hatte sie rechtzeitig benachrichtigt und geführt.<sup>1</sup> Das ist es, was man über diesen Vorfall weiß. Ohne die an diese dürftigen Nachrichten geknüpften moralisirenden Bemerkungen und poetischen Bearbeitungen würde das Ereigniß schwerlich in weiten Kreisen bekannt und verkannt worden sein. Daß sich die Martinsvögel unritterlich benommen haben, unterliegt keinem Zweifel, aber eine völlig müßige Erfindung ist es, in denselben rebellische Unterthanen<sup>2</sup> finden zu wollen, und Eberhard den Greiner als gerechten Richter über adelige Unsitte darzustellen.<sup>3</sup>

Die Edelleute, welche sich gegen die über sie verhängte Landsässigkeit sperren, werden über Bausch und Bogen als Raubgesellen und Mordbuben abgeurtheilt, während man die Städte, wenn sie das Gleiche

<sup>1</sup> Annal. Stuttg. — ipsi vero per quendam pauperem admoniti vix pedestres effugerunt in castrum suum Zäfelstein. Die als Thl. 2 der s. g. schwäbischen Chron. des Lyrer von Rankwyl bekannte Würtemb. Chron. sagt: „do halff ym ain Baur in der Nacht yber die Berg allein darvon“ die Stellen nach Stälin III. 301.

<sup>2</sup> Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß es gar nicht für Unterthanenpflicht (Landsässigkeit) beweist, wenn einem Fürsten der Titel „gnädiger Herr“ in Urkk. gegeben wird. Als die schwäbischen verbündeten Reichsstädte durch Urk. 1411. Dez. 17 dem Grafen Friedrich von Hohenzollern eine Bestallung geben, heißt es „daz wir — — übereinkomen seyen mit dem edeln wolgeborenen vnserm gnedigen herrn Grafe Friderichen von Hohenzoler — die wyle er uns dienen sol u. s. w.“ v. Stillfried und Märker, Mon. Zoller I. 457.

<sup>3</sup> Sattler, Grafen I. 200 nennt die Martinsvögel — die er aber mit den Schleglern vermengt — eine Gesellschaft unter dem württembergischen Adel — aber einen württembergischen Adel gab es in jener Zeit noch nicht. Die Grafen von Württemberg hatten ihre adeligen und ritterbürtigen Vasallen und Dienstleute, aber keinen eigentlichen, durch Unterthanenpflichten gebundenen, Landesadel, denn ihr Territorium war noch nicht völlig geschlossen und die Landsässigkeit der zu Württemberg in Dienst und Lebenspflichten stehenden Edelleute keineswegs entschieden. Keiner der Martinsvögel ist aus Urkunden als württembergischer Vasall bekannt. Endlich muß noch bemerkt werden, daß durch Stälin III. 300 und Pfaff in den württembergischen Jahrbüchern 1835. S. 180 ff. festgestellt ist, daß die Schlegler mit diesem Ueberfalle gar nichts zu schaffen haben. Ihr Bund entstand beinahe 30 Jahre später.

thaten, höchst dafür belobt. Wir verkennen gewiß nicht, daß in der That ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen Städten und Edelleuten in Rücksicht auf deren innere Berechtigung zur Reichsfreiheit faktisch vorhanden war.

Die Städte waren wichtige in sich selbst wieder organisch gegliederte Reichsstände. Sie konnten und mußten vermöge ihrer selbstständigen Entwicklung, und durch dieselbe, in die Gesamtentwicklung der Nation in vorherrschend heilsamer Weise eingreifen. Nicht so verhielt es sich mit den dynastischen Besitzungen. Räumlich zu klein und ungegliedert, besaßen sie nicht jene Lebensfähigkeit, deren sich, im Gegensatze von ihnen, sowohl die Reichsstädte als die neubegründeten landesherrlichen Territorien des Fürstenstandes zu erfreuen hatten. Daher ist es auch eine ganz natürliche und völlig notwendige Entwicklung gewesen, wenn die reichsfreien Gebiete kleiner Herrn allmählig durch die Landesherrlichkeit beseitigt worden sind. Jede politische Formation weiß sich auch zu erhalten, so lange ihr Lebenskraft inne wohnt.

Ungerecht und hämisch ist es dagegen, wenn man Schimpf und Schande auf den unterliegenden Theil zu wälzen sucht. Was würde wohl die Folge gewesen sein, wenn sich der reichsfrei gewesene Theil des Adels, ohne einen Schwertstreich versucht zu haben, willig gebeugt hätte? Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die innerhalb der landesherrlichen Gebiete erfolgten Organisationen der Mitwirkung selbstständiger aristokratischer Faktoren unbedingt bedurft haben, wenn nicht schon im 14. und 15. Jahrhunderte ähnliche Zustände, wie in den Tagen des offenkundigen Absolutismus, Platz greifen sollten.

Nach dem Ueberfalle suchten die Grafen von Württemberg, natürlicher Weise, an ihren Widersachern Rache zu üben. Aber die Ebersteiner stützten sich auf den günstig für sie gestimmten Pfalzgrafen Ruprecht den älteren, ihren Lehensherrn, Markgrafen Rudolph von Baden<sup>1</sup> und die Rhein- und Wildgrafen Johann zu Duna und Herthrad zum Stein.<sup>2</sup> So konnte denn, wenigstens für den Augenblick, nicht viel gegen die Martinsvögel unternommen werden.

<sup>1</sup> Stälin III. 301.

<sup>2</sup> Urf. v. 1367. Aug. 28, Wolf v. Eberstein, Conrad und Johann v. Schmalenstein, der glyssende Wolf, Aberlyn Wydenbusch und Heinrich Glaze sollen Schutz bei den genannten Herrn finden. Der glyssende Wolf wird überdieß mit 3 Pferden Diener des Rheingrafen Johann, Aberlyn Wydenbusch aber des Grafen Harthrad. Gudenus, cod. dipl. III. 488 ff.

Doch wurde der Landfriedensbund aufgeboten, und die Reichsstädte, sonst nicht die besten Freunde der Grafen von Württemberg, zeigten sich willfährig gegen den Ritterbund. Heilbronn schickte 10 Söldner<sup>1</sup> und Augsburg ließ sich am 23. Juli 1367 von mehr als 50 Edelleuten Dienste verschreiben, um in Sachen des Landfriedens dem Grafen Eberhard beizustehen.<sup>2</sup>

An der Spitze dieser 50 ritterbürtigen Söldner standen, laut Urkunde, Herdegen von Katzenstein Ritter, Bogt zu Augsburg, Wilhelm von Eglingen Ritter, Paul und Hans die Pfettner, Weikmann von Westernach, Albrecht von Walkirch, Ulrich der Schrag von Urbach und Conrad der Binninger. Die genannten acht Personen versiegeln den Brief für sich und die übrigen Gefellen. Vermuthlich hatten sie auch die Werbung besorgt. Jeder Herr, so werden die 50 Söldner genannt, bringt zum Wenigsten einen Schützen und einen Knecht, selbdrift mit drei Pferden, und empfängt hiefür einen Monatssold von 20 Pfund Pfennige. — Die Stadt Straßburg wurde am 7. Juli von K. Karl aufgefordert, dem Grafen zu Hülfe zu ziehen.<sup>3</sup> Hiedurch gewann die Fehde eine größere Ausdehnung, denn die Friedensbündler waren in der Regel ganz vom gleichen Schlage wie die Landfriedensbrecher. Graf Eberhard eroberte mit seinen Bundesgenossen das Ganerbenschloß Straubenhard bei Neuenburg (derer von Straubenhard und Schmalenstein), vermochte dagegen nichts gegen Neueberstein, die Hauptfeste seiner Gegner. Als das Unternehmen mißlang, löste sich das Belagerungsheer in wilde Raubschaaren auf und zog sengend und brennend nach Hause. Der Abt Altmann von Niederaltaich in Bayern war um diese Zeit in Mainz gewesen. Auf der Rückreise kam er am 21. September nach Langenzenn in Franken, und mußte sich daselbst aufhalten, wegen der Raubhorden, die von Eberstein zurückzogen.<sup>4</sup> Man sieht hieraus, daß bis in die Nähe von Nürnberg Unsicherheit verbreitet wurde.

<sup>1</sup> Jäger, Gesch. v. Heilbronn I. 150 — verwechselt aber auch die Martinsvögel mit den Schleglern.

<sup>2</sup> Paul v. Stetten, Gesch. der augsb. Geschl. 393 gibt die Urf.

<sup>3</sup> Stälin III. 302.

<sup>4</sup> propter praedones comitis de Wirtenwerch, qui recesserunt ab obsidione cujusdam castri, quod fuit comitis de Ewerstein, qui omnes sibi occurrentes absque ulla misericordia spoliaverunt. Mon. Boic. XI. 93. Die Stelle nach Stälin III. 302.

Die Beihülfe, welche bei der Belagerung von Neueberstein durch die Reichsstädte geleistet wurde, entsprach indessen den Anforderungen des Grafen Eberhard nicht. Er beschuldigte die Städte der Säumigkeit und zürnte.<sup>1</sup> Unter diesen Umständen sah sich Kaiser Karl IV genöthigt, selbst einzuschreiten. Der Graf von Württemberg war nicht nur ein Reichsfürst, sondern auch ein Vasall der Krone Böhmen, daher lag doppelte Verpflichtung ob, ihm beizustehen. Am 2. April 1368 wurde daher kräftiger Schutz zugesagt. Alle Amtleute und Pfleger des Kaisers und Königs werden an den Grafen gewiesen. Wenn es nöthig wird, so will Karl unter den Bannern des Reichs und der Krone Böhmen 50 Ritter und Knechte zu Hülfe schicken. Eine Sühne mit dem Ebersteiner soll weder vom Kaiser ohne den Willen des Grafen von Württemberg, noch von diesem ohne den Kaiser geschlossen werden.<sup>2</sup>

Mittlerweile dauerte die Fehde fort. Die kleinen Leute, wie Wolf, Conz und Hans von Stein zu Wunnenstein, hatten sich, wie es scheint, dem Grafen so ziemlich gefügt, wenigstens verkauften sie am 25. Januar 1369 demselben ihre Leibeigenen im Neckarthale oberhalb Münster und auf den Filbern,<sup>3</sup> aber die mächtigen Gegner standen noch in Waffen. Da vermittelte der Kaiser am 17. Septbr. 1370 auf einem Tage zu Heidingsfeld (1 Stunde von Würzburg).

Der Graf von Württemberg wurde ausgesöhnt mit dem Pfalzgrafen Ruprecht und dem Markgrafen Rudolph von Baden.<sup>4</sup> Die Sühne mit dem Markgrafen ist in mancher Hinsicht sehr charakteristisch. Wir geben daher in Kürze ihren Inhalt an.

Die beiden Herrn Rudolph der Markgraf von Baden und Eberhard, Graf von Württemberg, mit allen ihren Freunden und Dienern, söhnen sich vollständig aus und zwar in Gemäßheit kaiserlichen Spruches. Eine Erledigung der gegenseitigen Ansprüche und Klagen erfolgt zunächst noch nicht. Die Gefangenen werden gegenseitig losgegeben,

<sup>1</sup> et exosas de cetero habuit civitates imperiales, Annal. Stuttg. nach Stälin a. a. D.

<sup>2</sup> Sattler, Grafen I. Beil. 138.

<sup>3</sup> Stälin III. 303 nach Urk. im Staatsarchiv.

<sup>4</sup> Es existiren hierüber zwei Richtungen; die mit dem Markgrafen steht bei Sattler, Grafen I. Beil. 140. Beide sind — nach Stälin — der Hauptsache nach gleichlautend; die Erledigung des Streits wegen der Burg Straubenhard wird auf spätere Zeiten ausgesetzt. Sie ist nur in der Richtung mit dem Pfalzgrafen erwähnt.

gegen gewöhnliche Urfehde. Eine Ausnahme geschieht aber mit Johann von Döwil, Wolf von Steyn, Berthold von Sachsenheim Ritter, Hermann von Sachsenheim, Strub Rothafft, Czutelman Gravenecker, Cuntz von Henyngen, Jürg von Enzberg und Helfried Dinkel. Diesen wird auferlegt, dem Markgrafen für drei Pfund an Werth eigenes Gut zu Lehen aufzutragen, bevor sie aus der Gefangenschaft erledigt werden sollen.<sup>1</sup> Diese Bestimmung war hart, denn der Graf von Württemberg hätte die Pflicht gehabt, sich seiner Helfer und Dienstleute anzunehmen. Von Seiten des Markgrafen wird ferner noch verlangt, daß die genannten Personen solches ihm aufgetragene Lehengut durchaus nicht verkaufen sollen, es dränge sie denn die äußerste Noth dazu. Besitzen sie nicht so viel Eigengut als hier verlangt wird, so sollen sie es erwerben und dann dem Markgrafen zu Lehen geben. Etwas milder gehalten sind Conrad von Sachsenheim Ritter und Großhans von Sachsenheim. Auch diese müssen Eigengut bis zu drei Pfund Goldes dem Markgrafen zu Lehen auftragen, dürfen aber dieses Lehen dann verkaufen oder in Austerlehen geben. Dieterich von Weyle, welchen der Graf von Württemberg gefangen hielt,<sup>2</sup> soll dem Kaiser ausgeliefert werden. Streitigkeiten um Erb und Eigen werden an die ordentlichen Gerichte verwiesen.<sup>3</sup>

Die Theilnehmer an dem Ueberfalle im Wildbade darf der Markgraf weder hausen noch heimen, auch dann nicht, wenn sie sich mit dem Grafen von Württemberg ausgesöhnt haben sollten.

Durch diesen Spruch war die Sache nothdürftig beigelegt. Als Probe, wie man im vergangenen Jahrhunderte über den Ueberfall im Wildbade zu urtheilen pflegte, nehmen wir Sattlers Worte in unsern

<sup>1</sup> Sattler, Grafen I. Weil. 140. vergl. mit Stälin III. 303. Uebrigens war es häufig, daß bezwungene Feinde bei der Lösung aus der Haft Eigengut zu Lehen auftragen mußten. Vergl. Michael Herbipolensis bei Böhmer, Fontes I. 459. Ein weiteres Beispiel giebt Lorenz Fries (613 bei Ludewig) Wolfram v. Rotenhan muß seine Güter die eigen gewesen, von Würzburg zu Lehen nehmen (1324), um eine Fehde zu beendigen. —

<sup>2</sup> Sattler I. 209 hält ihn für einen Herrn von Weiler. Da ihn der Kaiser zu Handen nimmt, vermuthen wir einen Reichsbürger von Weil der Stadt.“

<sup>3</sup> item welcher dem andern czu sprechen wil umb erb odir umb eygen, das sal gescheen an der stat do das billich und czu recht sey sal, do sal ir eyner den andern des Rechten gehorsam seyn. — Durch diese Bestimmung waren also die Edelleute vom Pontius an den Pilatus gewiesen, denn um diese Zeit (1271. Mai 12. Stälin III. 274) ist Graf Eberhard bereits wieder Landvogt in Niderschwaben.

Tert.<sup>1</sup> Sie lauten: „Nachdem nun dieser (Graf Eberhard) seinen abfälligen Adel und Unterthanen genugsam gezüchtigt, etliche umgebracht und sich und den seinigen die nöthige Sicherheit verschafft hatte, so genoß er auch wieder der Ruhe in Stuttgart und bekam Gelegenheit seine Lande zu vermehren.“

Wie es scheint wurde nunmehr das Elsaß der Hauptstützpunkt der Feinde des Grafen Eberhard, denn nach dem Heidingsfelder Spruche am 21. October 1370 befahl der Kaiser der Stadt Straßburg, dem Grafen Eberhard gegen Hugelin von Kappoltstein und seine Verbündeten, welche den Ueberfall im Wildbade bewerkstelligt, und hernach die gräflichen Besitzungen verwüstet hatten, behülflich zu sein.<sup>2</sup> Ferner schloß der Graf Eberhard am 4. u. 6. März 1371 Bündnisse mit dem Bisthume und der Stadt Straßburg gegen seine Wildbader Feinde, sowie gegen die Markgrafen Heinrich und Otto von Hochberg, Martin Malterer von Freiburg, Hans von Bosenstein und Reinhard, Hans, Reinbold, Brun und Peter von Windeck.<sup>3</sup>

Die Streitigkeiten dauerten noch lange fort, und wurden erst im Jahre 1385 am 17. April völlig beendigt, indem Graf Wolf von Eberstein seine Besten dem von Württemberg zu offenen Häusern machte und sich überhaupt fügte.<sup>4</sup> Der Bund der Martinsvögel bestand aber noch im Jahre 1395.<sup>5</sup>

Als Mitglieder nennt Wenker die Junker Schwarzrudolph von Andela (Andlaw), Lütelmann von Katzenhusen (Kathsamhausen), Andreas von Hungerstein, alle Ritter, Gogmann Münich von Münchstein und Friederich von Hadstat, Hauptmann der Gesellschaft. Leider giebt er nur einen Auszug aus der Urkunde.

Beinahe gleichzeitig mit diesen Ereignissen bestand im Hessenlande die Gesellschaft vom Stern, deren Geschichte wir wenigstens in Kürze berühren müssen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Würtemb. Grafen I. 206.

<sup>2</sup> Stälin III. 302. Strobel, Gesch. d. Elsaßes II. 413.

<sup>3</sup> Stälin III. 304. Sattler, Grafen I. Beil. 141 u. 142.

<sup>4</sup> Stälin III. 305.

<sup>5</sup> Wenker, app. archiv. 257 giebt auf Marci Evangel. (April 25) einen Auszug aus den Artikeln derselben: „Ob man beheinen von unsern Gesellschaften von den Martinsvögeln kriegen wolte wider Recht, deme möchten wir beholffen seyn zu sine Rechten nach unserer Gesellschaft Briefes Sage.“

<sup>6</sup> Landau, die Rittergesellschaften in Hessen. Kassel 1840, mit Urff. ist die Quelle unserer Darstellung.